

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 5.9. 1975). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. 19.11.1975
 DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
 GIFHORN, DEN 3.12. 1975 KATASTERAMT GIFHORN

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT WITTINGEN IM JULI 1974.
 KLAUS SCHROEDER, ARCHITEKT
 BÜRO F. OSTERHAUSEN
 33 BRAUNSCHWEIG, JASPERALLEE 1b

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 9. JUNI 1975 BIS 10. JULI 1975 AUFGRUND DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 30. MAI 1975
 WITTINGEN, DEN 2. DEZ. 1975 DER STADTDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES BBauG und § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM RAT DER STADT WITTINGEN BESCHLOSSEN AM 30. OKT. 1975.
 WITTINGEN, DEN 2. DEZ. 1975 DER BÜRGERMEISTER: R. Kribell DER STADTDIREKTOR

DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN.
 GIFHORN, DEN 23.2.76 197 DER OBERKREISDIREKTOR I. A. Hermann Baurat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BUNDESBAUGESETZ AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 197 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GIFHORN NR. VOM 197.
 WITTINGEN, DEN 197 DER STADTDIREKTOR

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN:
 IN GEBIETEN FÜR ALS VOLLGESCHOSSZAHL II ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT IST, SIND GEM. § 4 ABS. 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 6 DER BAUNVO AUSNAHMSWEISE STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO ZULÄSSIG.
 SICHTDREIECKE VON BEBAUUNG UND BEWUCHS SOWIE JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG HÖHER ALS 0,80 m ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTENDE FLÄCHE.

GEM. BBauG § 9 ABS. 1 ZIFF. 1 BUCHSTABE A BETRÄGT DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE DER ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKE 1000 qm.

FESTSETZUNGEN:
 PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

MD DORFGEBIET WA ALLGEM. WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

I ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 (0.3) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE - BAUGRENZE:

OFFENE BAUWEISE
 OFFENE BAUWEISE - NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN:

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENBE- GRENZUNGSLINIE
 ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
 FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- ANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN:

VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
 Trafostation

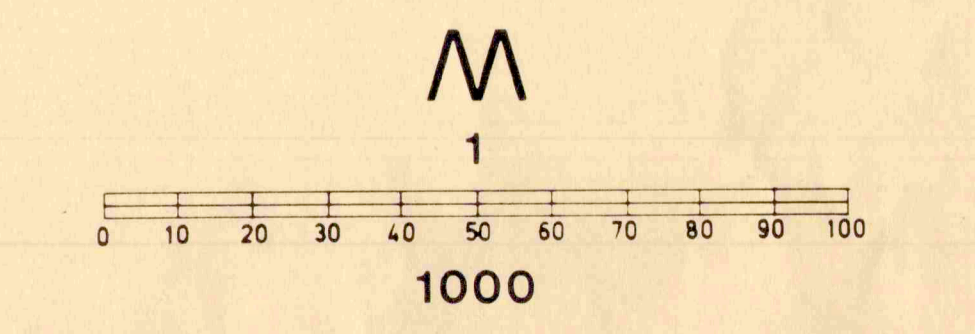
SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

SICHTDREIECK
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

Genehmigt
 gem. § 11 d. Bundesbaugesetz vom 23.6.60
 Lüneburg, den 10. August 1976
 Der Regierungspräsident
 Az. 214-21.02-Gr. 94/2
 Im Auftrage:
 Osterhausen
 v. Osterhausen

**BEBAUUNGSPLAN NR. 3
 STADT WITTINGEN
 ORTSTEIL RADENBECK
 LANDKREIS GIFHORN**

**VOR
 DER MÜHLE**



KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
 BRAUNSCHWEIG JASPERALLEE 1b